

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der MHC Mobility GmbH für den Verkauf gebrauchter Fahrzeuge

#### I. Vertragsschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Kaufvertrag kommt mit Vollzug der Unterschriftsleistung durch den Käufer einerseits sowie des Vertreters der MHC Mobility GmbH andererseits auf dem von diesem ausgefertigten Vertragsformular zustande. Einer zusätzlichen Annahmeerklärung seitens der MHC Mobility GmbH bedarf es nicht.

2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MHC Mobility GmbH.

#### II. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabedesverkauften Fahrzeuges und Aushändigung oder ggf. Übersendung der Rechnung an den Käufer zur Zahlung fällig.

2. Gegen Ansprüche der MHC Mobility GmbH kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers von der MHC Mobility GmbH unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel gegen diese vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht an den von ihm zu erbringenden Zahlungen kann der Käufer nur dann geltend machen, wenn dieses auf Gegenansprüchen aus demselben Kaufvertrag beruht.

#### III. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich niederzulegen. Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsschluss.

2. Der Käufer kann 10 Tage, bei Nutzfahrzeugen zwei Wochen, nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die MHC Mobility GmbH auffordern, zu liefern. Nach Ablauf von drei Werktagen seit dem Zugang der Aufforderung kommt die MHC Mobility GmbH in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugs- Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit der MHC Mobility GmbH auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er der MHC Mobility GmbH nach Ablauf der 10-Tages-Frist gemäß Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Netto- Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird der MHC Mobility GmbH, während in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie nur mit den vorstehend vereinbarten Haftungs- begrenzungen. Die MHC Mobility GmbH haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt die MHC Mobility GmbH bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer III 2. Satz 3 - 6 dieser Geschäftsbedingungen.

4. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder bei der MHC Mobility GmbH eintretende Betriebsstörungen, welche diese ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in Ziffer III 1. - 3. Dieser Geschäftsbedingungen genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Etwaige anderweitig bestehende gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

#### IV. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nicht-abnahme kann die MHC Mobility GmbH von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

2.

Verlangt die MHC Mobility GmbH Schadenersatz, so beträgt dieser 10 % des Netto-Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die MHC Mobility GmbH einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

#### V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der MHC Mobility GmbH aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen ihr Eigentum.

2. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen der MHC Mobility GmbH gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich aller diesbezüglichen Forderungen.

3. Auf Verlangen des Käufers ist die MHC Mobility GmbH zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand in Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.

4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes allein der MHC Mobility GmbH zu.

5. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann die MHC Mobility GmbH vom Kaufvertrag zurücktreten.

6. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen, noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

#### VI. Sachmängelhaftung

1. Etwaige Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer. Hiervon abweichend erfolgt der Verkauf des jeweiligen Fahrzeuges unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit oder zwecks deren Aufnahme handelt. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Fahrzeuges bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

2.

a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Käufer der MHC Mobility GmbH unverzüglich anzuzeigen.

b)

Im Wege der Nacherfüllung ggf. ersetzte Teile des Fahrzeuges werden Eigentum der MHC Mobility GmbH.

c)

Für die im Rahmen der Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für den Kaufgegenstand Sachmängel- Ansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen, sofern die Sachmängelhaftung der MHC Mobility GmbH nicht ausgeschlossen ist.

#### VII. Pflichten des Käufers bei Export

1. Wenn der Käufer mit dem Kaufgegenstand eine der unter den nachfolgenden Ziff. (1), (2), (3) aufgezählten Maßnahmen beabsichtigt, um das Produkt mit einem Bestimmungsort außerhalb der EU-Länder, Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt zu verbringen, hat der Käufer die einschlägigen Ausfuhrbestimmungen und Vorschriften zu beachten und einzuhalten, insbesondere die notwendigen Ausfuhrnachweise zu führen:

(1) Export

(2) Weiterverkauf im Ausland

(3) Lieferung an Nichtansässige oder Nutzung durch Nichtansässige.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der MHC Mobility GmbH für den Verkauf gebrauchter Fahrzeuge

2.

Die unter Abs. 1 genannten Pflichten gelten entsprechend für die einschlägigen ausländischen exportbezogenen Gesetze und Vorschriften, einschließlich der US-Exportverwaltungsverfahren, die die Durchführung der unter Abs. 1 genannten Maßnahmen berühren.

X.

#### **VIII. Haftung**

1.

Hat die MHC Mobility GmbH aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet sie beschränkt wie folgt:

a)

Die Haftung besteht nur bei Verletzung für die Erreichung des Vertragszweckes wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

b)

Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall

abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet die MHC Mobility GmbH nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, zum Beispiel höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Das gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel verursacht worden sind.

2.

Die vorstehenden Meldungen gelten auch für Schäden, die durch einen Mangel verursacht worden sind.

3.

Unabhängig von einem Verschulden der MHC Mobility GmbH bleibt deren etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

4.

Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt III abschließend geregelt.

5.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der MHC Mobility GmbH für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

#### **IX. Gerichtsstand**

1.

Sofern der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Sitz der MHC Mobility GmbH vereinbart.

2.

Dies gilt gleichermaßen, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen der MHC Mobility GmbH gegen den privaten Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

#### **X. Anwendbares Recht**

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie sonstigen vereinheitlichten internationalen Rechts.

XI.

#### **XI. Schriftformklausel / Salvatorische Klausel**

1.

Sämtliche Vereinbarungen im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für etwaige Abweichungen vom Inhalt dieser Bedingungen.

2.

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Kaufvertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die

ungültige Bestimmung durch die Vertragspartner möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

#### **XII. Datenschutzklausel**

1.

Der Verkäufer ist berechtigt, mit Beginn der Geschäftsbeziehung Daten, die auch personenbezogen sein können, des Käufers sowie der das Fahrzeug verwendenden Mitarbeiter des Käufers zum Zwecke der Vertragsdurchführung, Kundenberatung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) EU-Datenschutz-Grundverordnung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Zum Zwecke der Refinanzierung des Leasingvertrages ist auch die Übermittlung der Daten des Käufers an ein Refinanzierungsinstitut gestattet. Die Daten werden aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bis zu 11 Jahre nach Ende des Vertrages gespeichert.

2.

Der Käufer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die MHC Mobility GmbH.

3.

Der Verkäufer hat ein berechtigtes Interesse an einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung, um dem Käufer zukünftig optimierte Angebote zu unterbreiten. Dieser Verarbeitung kann der Käufer jederzeit widersprechen. Der Widerspruch an den Datenschutzbeauftragten der MHC Mobility GmbH zu richten.

4.

Ferner kann der Käufer seine Rechte gem. Art. 12 ff EU- Datenschutz-Grundverordnung beim Datenschutzbeauftragten der MHC Mobility GmbH geltend machen. Dies sind besonders die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch. Der Datenschutzbeauftragte ist unter der E-Mail: [datenschutz@mhcmobility.de](mailto:datenschutz@mhcmobility.de) erreichbar.